

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Alexander Bonde, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente für Landwirte abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abschaffung der Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft als Voraussetzung für den Bezug einer Regelaltersrente der Alterssicherung der Landwirte (die so genannte Hofabgabeklausel) regelt.

Berlin, den 23. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Abgabe des Hofes als Voraussetzung für eine Altersrente für Landwirte gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist zutiefst ungerecht und schon längst nicht mehr zeitgemäß.

Die Hofabgabeklausel ist nicht mehr zeitgemäß, weil es angesichts von demographischem Wandel, Höfesterben und vielfach fehlenden Hofnachfolgern aus der eigenen Familie nicht mehr richtig sein kann, Landwirte bei Eintritt ins Rentenalter zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf dem eigenen Hof zu drängen. Vielmehr beschleunigt die Hofabgabeklausel das Höfesterben und den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Förderung des Generationswechsels in der Landwirtschaft trägt nicht mehr, weil die Kinder altersrentenberechtigter Landwirte in der Regel selbst in einem Alter sind, wo sie sich bereits beruflich, familiär und hinsichtlich des Wohnortes auf ein vom elterlichen Hof unabhängiges Leben eingestellt haben. In anderen Fällen ist der Landwirt kinderlos. Er müsste den Hof an einen Fremden abgeben. Da bäuerliche Betriebe nicht nur Arbeitsstätten, sondern Lebensmittelpunkt des Landwirtes sind, ist er im Allge-

meinen erst dazu bereit, wenn er den Hof gesundheits- oder altersbedingt verlassen muss.

Die Hofabgabeklausel ist zutiefst ungerecht, weil sie Landwirten, die ihren Hof aus den verschiedensten Gründen nicht abgeben wollen oder können, ihre Rente vorenthält, obwohl sie jahrzehntelang ihre Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben. Die Landwirte werden so um die Früchte ihrer langjährigen Beitragszahlung betrogen. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen die Beitragsgerechtigkeit und eine massive Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern. Sie können eine Rente beziehen, auch wenn sie weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Besonders skandalös und diskriminierend ist es, dass Landwirten eine Rente verweigert wird, wenn sie den Hof an einen mehr als zehn Jahre jüngeren Ehegatten abgeben. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum ein älterer Ehegatte den Hof weiterführen darf, eine jüngerer Ehegatte aber nicht. Diese Regelung führt das vorgebliche Ziel der Hofabgabeklausel, für eine jüngere Altersstruktur bei den Landwirten zu sorgen, völlig ad absurdum.

Auch die um 10 Prozent bessere Beitrags-Leistungs-Relation in der Alterskasse der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur zu einem Teil auf den verminderten Rentenzahlungen aufgrund der Hofabgabeklausel beruht, kann diese Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Schließlich büßt ein kleiner Teil der Landwirte ihren Rentenanspruch vollständig ein, damit alle Landwirte einen geringfügig vergünstigten Beitrag zur Alterskasse zahlen können. Diese Art der Umverteilung lässt sich nicht rechtfertigen.

Die in diesem Zusammenhang geschürte Befürchtung, die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen könnten sich im Falle der Abschaffung der Hofabgabeklausel vervielfachen, entbehrt jeglicher Grundlage. Die ursprüngliche Bindung des Bundeszuschusses zur Alterssicherung der Landwirte an die Hofabgabeklausel, wie sie in den 50er-Jahren galt, hat im politischen Raum schon lange keinen Bestand mehr. Die Höhe des Bundeszuschusses zur Alterssicherung der Landwirte ergibt sich vor allem aus der bestehenden Beitrags-Leistungs-Relation in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Zuschussbedarf für die Beitragszuschüsse und dem Beitragsaufkommen der Landwirte. Es ist nicht erkennbar, dass eine Bundestagsmehrheit daran im Falle der Abschaffung der Hofabgabeklausel etwas ändern würde.